

versehenen Fälle vorzuzeigen vermögen, nicht über die Grenze hinauszulassen, sondern vielmehr zurückzuweisen.

### §. 9.

Wie jedoch solche Vorschriften nur auf Familienväter und ganze Familien, so wie überhaupt nur auf solche Unterthanen, welche sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren, zu beziehen sind, als mögen sie dagegen bei ledigen und kinderlosen Individuen, so wie bei Gelehrten, Künstlern, Fabrikunternehmern und überhaupt bei solchen Personen, bei denen die erforderliche Bildung, um die Wichtigkeit eines solchen Schrittes und dessen Erfolg zu übersehen, vorausgesetzt werden kann, und bei denen, daß sie künftig, nach ihrer erzwungenen Zurückkunft, dem Lande zur Last fallen könnten, nicht zu befürchten steht, außer Anwendung bleiben.

Nach diesem Mandate, welches in der, durch das Generale vom 13<sup>ten</sup> Juli 1796. und durch das Mandat vom 9<sup>ten</sup> März 1818. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen ist, haben sich Alle, die es angehet, zu achten.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel vorbrucken lassen.

Ergeben zu Dresden, am 6<sup>ten</sup> Februar 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nostig und Jänkendorf.

Karl Friedrich Schaarshmidt.

Hindgegeben zu Dresden, am 8<sup>ten</sup> Februar 1830.